

Hinweise auf Regelungen zum Schutz von Gästen und Personen in Shisha-Betrieben

In Nordrhein-Westfalen sind spezielle Regelungen zum Schutz von Gästen und Personen in Shisha-Betrieben am 25.09.2020 in Kraft getreten. Folgende Neuregelungen bzw. Maßnahmen sind aufgrund des Erlasses ab sofort für einen Shisha-Betrieb gültig und umzusetzen:

1. Lüftungsanlagen

- Um den Arbeitsplatzgrenzwert der maximalen Kohlenmonoxid-Konzentration von 30 Parts per Million (ppm) bzw. 35 Milligramm pro Kubikmeter (Schichtmittelwert) einzuhalten, ist eine ausreichend dimensionierte mechanische Lüftungsanlage zu installieren, die die Gaststätte, also sämtliche Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure gleichmäßig be- und entlüftet.

Die Lüftung muss so dimensioniert sein, dass in sämtlichen Gasträumen einschließlich des Thekenbereichs sowie in Vorbereitungsräumen, Toiletten und Fluren pro Stunde und brennender Wasserpfeife/Shisha mindestens 130 Kubikmeter Luft nach außen bewegt und durch Frischluft ersetzt werden.

Die Abluft ist über Dach so ins Freie abzuführen, dass die Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke nicht belästigt werden. Dies ist in der Regel sichergestellt,

- wenn die Abluft mit einer Abluftgeschwindigkeit im Normalbetrieb bzw. Dauerbetrieb von mindesten 7 m/s in den freien, laminaren Luftstrom abgeführt wird
- die Mündungsöffnung des Abluftkamins nicht mit einer Abdeckung versehen wird; eine Deflektorhaube zum Schutz gegen Regeneintritt ist zulässig
- bei einer Mindesthöhe für die Abluftmündungsöffnung bzw. der Oberkante der Deflektorhaube von mindestens 1,5 Metern über dem höchsten First des Betriebsgebäudes. Es ist zu prüfen, ob aus statischen Gründen eine Abspannung notwendig wird.

Die Lüftungsanlage ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen durch eine Fachfirma zu installieren.

Durch Bestätigung der Fachfirma ist nachzuweisen, dass die Lüftungsanlage für die Be- und Entlüftung der Gaststätte ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig ist und die Schornsteinhöhe dem Stand der Technik nach § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 entspricht.

- Die Lüftungsanlage muss jederzeit funktionstüchtig und während des Einsatzes der Shishas zum Schutz der Beschäftigten und Gäste in Betrieb sein.
- Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Lüftungsanlage (und -wenn vorhanden- die mechanische Abzugsanlage) regelmäßig nach den Vorgaben des Herstellers auf Funktionsfähigkeit kontrolliert, gereinigt und gewartet wird.

Hierfür ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Entsprechende Bescheinigungen über die Wartung der Anlage(n) sind dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

2. Rauchabzug / Anzündbereich der Kohlen

- Im Bereich des Vorglühens beziehungsweise der Vorhaltung glühender Kohlen entstehendes Kohlenmonoxid muss über eine mechanische Abzugsanlage (Rauchabzugsleitung mit einer Ansaugvorrichtung) am Entstehungsort erfasst und nach außen abgeführt werden. Dies kann separat oder auch über die Lüftungsanlage erfolgen). Der Anzündbereich der Kohlen ist daher mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten.

Die Abluft und die Rauchgase müssen in den freien Luftstrom über das Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Metern pro Sekunde abgeleitet werden.

Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist vor Inbetriebnahme von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma vorzulegen.

Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

- Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten.
- Es ist sicherzustellen, dass die mechanische Abzugsanlage regelmäßig nach den Vorgaben des Herstellers auf Funktionsfähigkeit kontrolliert, gereinigt und gewartet wird.
Hierfür ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Entsprechende Bescheinigungen über die Wartung der Anlage sind dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
- Der Umgang mit offenem Feuer beziehungsweise glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.

Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten. Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.

3. Kohlenmonoxid-Melder (CO-Melder)

- In den Gasträumen, einschließlich des Thekenbereichs, sowie in den Vorbereitungsräumen, Toiletten und Fluren sind Kohlenmonoxid-Melder, die mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen, an der Wand in Sichthöhe nach den Vorgaben des Herstellers zu installieren.

Die Anbringung der Warnmelder hat in Quellnähe, das heißt im Anzündbereich und an den Konsumplätzen der Shishas zu erfolgen. Eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist ausgeschlossen.

Der Kohlenmonoxid-Melder muss mit einer fest installierten und nicht ausbaufähigen Batterie verbunden und mit einer Speicherfunktion ausgestattet sein.

Beim Erreichen einer Kohlenmonoxid-Konzentration von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter im Besucherraum (**Maßnahmewert**) muss der Kohlenmonoxid-Melder einen Voralarm auslösen.

Im Falle der Überschreitung einer Kohlenmonoxid-Konzentration von 60 Parts per Million beziehungsweise 70 Milligramm pro Kubikmeter im Besucherraum (**Einschreitwert**) muss der Kohlenmonoxid-Melder einen Alarm aktivieren.

Gäste müssen einen eventuellen Alarm, also auch einen Voralarm, sicher hören und sehen können.

Es empfiehlt sich, die Vernetzung aller CO-Melder miteinander und mit der Abluftanlage des Betriebes. Außerdem sollten die CO-Melder für den gewerblichen Gebrauch zugelassen sein.

Im Regelfall ist ein Kohlenmonoxid-Melder pro 25 m² Gastraum zu installieren. Bei Verschachtelung des Gastraums müssen möglicherweise mehr Kohlenmonoxid-Melder angebracht werden.

Eine Unterschreitung der Anzahl ist zulässig, wenn durch Fachunternehmererklärung oder Gutachten einer sachverständigen Stelle nachgewiesen wird, dass eine geringere Anzahl an CO-Meldern den gleichen Nutzen erzielt.

- Die Kohlenmonoxid-Melder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts Anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen.
- Ein Übersichtsplan, sowie eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der Kohlenmonoxid-Warnmelder, auf dem die Anzahl und die Montageorte der CO-Melder erkennbar sind, ist dem Ordnungsamt vorzulegen.
- Eine weitere Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der Kohlenmonoxid-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4. Feuerlöscher / feuerfester Mülleimer

- Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Größe III (zum Beispiel P \geq 6 Kilogramm, W \geq 9 Liter, S \geq 9l) für die Brandklasse A nach DIN EN 2 vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) durch Sachkundige und zur Prüfung befähigte Personen nach den allgemein gültigen und anerkannten Regeln der Technik (zum Beispiel DIN 14406-4 in Verbindung mit DIN 14406-4, Beiblatt 1) geprüft und instandgehalten werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).
- Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

5. Hinweise und Warnschilder

- Sämtliche Gäste sind durch Hinweise und Warnschilder über das Risiko nicht auszuschließender Gesundheitsgefahren zu informieren. Diese Information ist sichtbar und gut lesbar direkt im Eingangsbereich oder an der Eingangstür des Shisha-Betriebes anzubringen.

Die Warnhinweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

„Dies ist eine Einrichtung, in der Wasserpfeifen (Shishas) geraucht werden. Im Innenraum dieser Einrichtung dürfen Shishas nur mit Shizao-Steinen und getrockneten Früchten befüllt geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen der Shishas entsteht Kohlenmonoxid. Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere sowie das ungeborene Kind und Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen.“

Die Nichtumsetzung der o. g. Maßnahmen hat zur Folge, dass das Rauchen von Shishas unterbleiben muss. Ein Betrieb als Schankwirtschaft oder Schank- und Speisewirtschaft bleibt weiterhin zulässig.

Gewerbemeldung

Shisha-Betriebe stellen gemäß § 3 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) eine „besondere Betriebsart“ dar. Somit ist der Betrieb von Shisha-Betrieben nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) anzeigepflichtig.